

Compliance-Management-System – eine Hilfe für alle Beteiligten.



Dr. Anna Kraftsoff
Rechtsanwältin
Partnerin
Deutsche Stiftungsanwälte GmbH
Pariser Platz 6
10117 Berlin
Tel. 030 322982342
kraftsoff@stiftungsanwaelte.de
www.deutschestiftungsanwaelte.de

Seit 1. Juli 2023 ist das neue Stiftungsrecht in Kraft. Neben neuen Regelungen zum Stiftungsvermögen und zu Satzungsänderungen bis hin zur Beendigung von Stiftungen des bürgerlichen Rechts führt die Stiftungsrechtsreform auch die Business Judgement Rule in § 84a Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein.

Nach der Business Judgement Rule haben die Mitglieder von Stiftungsorganen bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.



Benjamin Weber
Rechtsanwalt
Partner
Deutsche Stiftungsanwälte GmbH
Baedekerstr. 1
45128 Essen
Tel. 0201 8401-120
weber@stiftungsanwaelte.de
www.deutschestiftungsanwaelte.de

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 30. März 2022 – 12 U 1520/19 resultiert aus den Sorgfaltspflichten geschäftsführender Organe die Pflicht, »eine interne Organisationsstruktur der Gesellschaft zu schaffen, die die Rechtmäßigkeit und Effizienz ihres Handelns gewährleistet. [...] Aus der Legalitätspflicht folgt die Verpflichtung des Geschäftsführers [einer GmbH] zur Einrichtung eines Compliance-Management-Systems, also zu organisatorischen Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindern.« Damit setzt der

Ausschluss einer infolge einer Sorgfaltspflichtverletzung entstehenden Pflichtverletzung und damit einer etwaigen Haftung – insbesondere nach § 280 BGB – der Organmitglieder eine Organisationsstruktur voraus, welche mögliche Regelverstöße bestmöglich ausschließt.

Die einzuhaltenden Regelungen sind bei steuerbegünstigten Körperschaften und insbesondere bei steuerbegünstigten Stiftungen vielfältig. Die Einführung eines Compliance-Management-Systems kann den Beteiligten bei der Einhaltung der für sie geltenden Regelungen und damit der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten helfen.



Anforderungen erfüllen.

Der Begriff Compliance bedeutet wörtlich übersetzt die Erfüllung von Anforderungen – im engeren Sinne also Rechtskonformität und Einhaltung von Gesetz und Recht durch das Unternehmen und seine Mitarbeitenden sowie »Integrität, Redlichkeit und Geschäftsethik«. Insoweit setzt die Einführung eines Compliance-Management-Systems und einer hierfür notwendigen Compliance-Richtlinie insbesondere die Identifizierung der einzuhaltenden Regelungen voraus.

Aber welche Gesetze und Regelungen sind für (steuerbegünstig-

tigte) Stiftungen einzuhalten? Und welche Konsequenzen drohen im Fall der Nichteinhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen? Die Erstellung einer sogenannten Compliance-Matrix kann den verantwortlichen Organen behilflich sein, die Regelungen zu identifizieren, deren Nichteinhaltung für die Körperschaften Konsequenzen haben können. Hierbei gilt es insbesondere diejenigen Regelungen zu identifizieren, welche das größtmögliche Risiko in sich bergen.

Zur Gemeinnützigkeit.

Für steuerbegünstigte Körperschaften ist der Entzug der Steuerbegünstigung eines der ▶

»Die Erstellung einer Compliance-Matrix kann den verantwortlichen Organen behilflich sein.«

größten Compliance-Risiken. Denn je nachdem, wie groß der Verstoß gegen die §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) ausfällt, kann dies dazu führen, dass die Körperschaft für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren rückwirkend der Besteuerung unterworfen wird. Dies führt in den meisten Fällen zu derart hohen (nachträglichen) Steuerforderungen, insbesondere aus Körperschaft-, Umsatz- und Schenkungsteuer, dass diese wirtschaftliche Belastung die Körperschaft in ihrer Existenz bedroht, weil die notwendigen Liquiditätsreserven nicht ausreichen, um die Steuerforderungen zu begleichen.

Die Steuerbegünstigung ist dann gefährdet, wenn die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Selbstlosigkeit, der Ausschließlichkeit und der Unmittelbarkeit steht. In jüngster Vergangenheit

führten hier unangemessen hohe Organvergütungen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AO), eine zu starke wirtschaftliche beziehungsweise politische Betätigung oder eine Vermögensverwaltung, welche die steuerbegünstigte Zweckverwirklichung in den Hintergrund treten ließ, zum Entzug der Gemeinnützigkeit.

Zum Stiftungsrecht.

Im Bereich (steuerbegünstigter) Stiftungen sind die originären Pflichten des Stiftungsvorstands insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung angesiedelt. So ist er – außer bei Verbrauchsstiftungen – grundsätzlich dazu verpflichtet, das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten und gleichzeitig möglichst ertragreich anzulegen. Dies kann insbesondere dazu führen, dass wenig ertragreiche Vermögensanlagen gegebenenfalls zugunsten ertragsstärkerer Vermögensanlagen

ausgetauscht werden müssen. Bei solchen Vermögensanlageentscheidungen ist für die Einhaltung der Business Judgment Rule wichtig, dass die vorhergehende Einbeziehung entsprechender Fachexpertise in dem zugrunde liegenden Beschluss dokumentiert wird.

Zu den Registerpflichten.

Weiterhin drohen bei der Verletzung etwaiger Registerpflichten teilweise sehr hohe Bußgeldbescheide. So sind beispielsweise sowohl der Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und damit die unrichtige oder unvollständige Eintragung in das Transparenzregister als auch die fehlende oder fehlerhafte Registrierung im Lobbyregister des Bundes beziehungsweise der einzelnen Bundesländer bußgeldbewehrt. Das Bestehen eines funktionieren-

den Compliance-Management-Systems kann dabei helfen, etwaige Bußgelder und damit eine mögliche Haftung der verantwortlichen Organmitglieder zu vermeiden.

Zu den Arbeitslöhnen.

Sobald die steuerbegünstigte Körperschaft Arbeitnehmer beschäftigt, trifft sie die Abführungsverpflichtung für die auf die Arbeitslöhne entfallende Lohnsteuer und etwaige Sozialversicherungsbeiträge. Hierbei ist zu beachten, dass die Voraussetzungen für die Entstehung der Lohnsteuer andere sind als diejenigen, die zur Entstehung von Sozialversicherungsbeiträgen führen. Insbesondere die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, das in einem Einzelfall die Vergütung eines Stiftungsvorstands der Sozialversicherungspflicht unterworfen hatte, hat hier zur Rechtsunsicherheit geführt.

—
» Bei der Nichteinhaltung der Regelungen besteht das Risiko von Nachforderungen.«

Bei der Nichteinhaltung der hier geltenden Regelungen besteht das Risiko von zu verzinsenden Nachforderungen durch die zuständigen Stellen. Im Fall der Lohnsteuer besteht darüber hinaus eine aktive Berichtungspflicht, um steuerstrafrechtliche Maßnahmen der Finanzbehörden auszuschließen.

Bezieht die steuerbegünstigte Körperschaft darüber hinaus Dienstleister als sogenannte Hilfspersonen in ihre Zweckerfüllung mit ein, stellt sich ebenfalls die Frage nach etwaigen Abgabepflichten. Hier ist insbesondere von der steuerbegünstigten Körperschaft zu prüfen, ob im konkreten Fall eine Leistung vorliegt, die unter das Künstlersozialversicherungsgesetz fällt.

Zu Datenschutz und UWG.

Erhebt die steuerbegünstigte Körperschaft – beispielsweise im Zusammenhang mit einer Stipendienvergabe – personenbezogene Daten, sind von ihr die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten. Geschieht dies nicht, kann dies zu Schadensersatzansprüchen der Betroffenen oder zur Festsetzung einer Geldbuße durch die zuständige Stelle führen.

Betreibt die steuerbegünstigte Körperschaft eine öffentlich zugängliche Homepage im Internet, unterliegt sie den Regelungen des Telemedien-

gesetzes. Hiernach können beispielsweise Verstöße gegen die Impressumspflichten mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Fazit

Die vorgenannten Bereiche sind nur ein Ausschnitt aus den von steuerbegünstigten Körperschaften zu beachtenden Regelungen. Je nach inhaltlicher Ausrichtung der Körperschaft können insbesondere auch das Vergaberecht, das Kollektivarbeitsrecht oder die speziellen Regelungen der Auslandsförderung zu beachten sein. Für deren Einhaltung haften die jeweils verantwortlichen Organmitglieder persönlich.

Bei der zuverlässigen Erfüllung dieser Aufgaben kann die Einführung eines Compliance-Management-Systems behilflich sein. Dieses definiert in seinen Compliance-Richtlinien, wie die für die jeweilige Körperschaft identifizierten Risiken minimiert werden sollen, wer hierfür die Verantwortung trägt und wie der- oder diejenigen bei der Erfüllung ihrer Compliance-Aufgaben unterstützt oder überwacht werden.

Die Einhaltung der niedergeschriebenen Compliance-Richtlinien ist sodann regelmäßig anlass- oder nicht anlassbezogen durch einen sogenannten (externen) Compliance Officer zu überprüfen. Diese Überprüfung sollte regelmäßig erfolgen, um die sich regelmäßig verändernde Compliance-Umgebung und die Identifizierung etwaiger Compliance-Verstöße entsprechend in der Compliance-Richtlinie oder auf andere Weise zu berücksichtigen. Hierzu ist die regelmäßige Schulung der zur Einhaltung der Compliance-Richtlinien verantwortlichen Mitarbeitenden eine grundlegende Voraussetzung. ■

